

## **Satzung 1. Änderung**

### Paragraph 1

#### Name und Sitz

1. Die eingetragene Vereinigung nennt sich „Ball- und Sportclub (Abkürzung B\*S\*C) Motor Rochlitz e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hainichen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Rochlitz/Sa. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 01.12.1948 gegründeten BSG Motor Rochlitz an.
3. Die Vereinsfarben sind Kombinationen der Farben schwarz, rot, gelb.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Paragraph 2

#### Ziel und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in den verschiedenen Abteilungen eine sinnvolle, interessante und abwechslungsreiche sportliche Freizeit gestalten.
2. Zu den grundlegenden Aufgaben gehören
  - die Entwicklung und Förderung der in den Abteilungen angebotenen Sportarten in der Stadt Rochlitz und Umgebung,
  - die Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes,
  - die Einhaltung der Wettkampfgeln und Bestimmungen der Verbände,
  - die Vertretung im In- und Ausland,
  - die Erziehung zur sportlichen Disziplin, Fairness und olympischen Ritterlichkeit,
  - die Talentesichtung.

### Paragraph 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der BSC Motor Rochlitz e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, einschließlich Bildungsarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportliche Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Paragraph 4

#### Finanzen

1. Der Verein finanziert und erhält seine Einrichtungen und Werte:
  - aus Mitgliedsbeiträgen,
  - aus eingehenden Mitteln,
    - über Verträge oder Vereinbarungen,
    - durch Schenkungen,
    - über Geschäfte,
    - über Spenden,
  - aus erarbeiteten Mitteln,
  - über Sponsoren,
  - über Sportförderer,
  - über Werbung,
  - über kommunale Zuwendungen,
  - über Bezuschussungen.

- Über die Finanzen und Werte des Vereins entscheidet der erweiterte Vorstand. Durch ihn ist ein Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen. Der Schatzmeister legt in Zusammenarbeit mit dem Hauptkassenwart dem erweiterten Vorstand im ersten Quartal des Jahres einen von der Revisionskommission bestätigten Finanzabschluss des vergangenen Geschäftsjahres vor.
- Die ehrenamtliche Form ist ausgeprägt. Ein Geschäftsführer kann berufen werden. Anspruch auf ersetzbare Auslagen besteht nach gesonderten Festlegungen des erweiterten Vorstandes.

## Paragraph 5

### Auszeichnungen

Für besondere Verdienste können vom Vorstand auf Antrag der Abteilungen die Ehrenurkunde (für Jugendliche), die BSC-Ehrennadel und die BSC-Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## Paragraph 6

### Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, mit gültigem Formular und durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Minderjährige müssen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen. Die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt ist dem erweiterten Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Schluss des entsprechenden Kalenderhalbjahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Beiträge zu entrichten.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes unter Berücksichtigung einer Einspruchsfrist von 14 Tagen aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn das Mitglied rückständige Beiträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Mahnung gezahlt hat,
  - bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins oder der Vereinskameradschaft,
  - wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Betragens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Falls eine Ausschluss nicht erforderlich ist, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegen das Mitglied auf Grund von Verstößen des Punktes 3 oder wegen unsportlichen Verhaltens folgende Strafen verhängt werden:
  - Sportstättenverbot,
  - Geldstrafe,
  - Verweis,
  - Ermahnung,
  - Funktionsverbot,
  - Entzug des Stimmrechtes.
- Von der Erstattung der wegen seines Verhaltens vom Sportverband/Sportbund/Verein ausgesprochenen Strafgeelder oder der aus ähnlichen Maßnahmen für den Verein erwachsenen Unkosten kann ein Mitglied auch nicht durch Ausschluss befreit werden.
- Einspruch zu Punkt 3 - 5 ist schriftlich beim Vorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

## Paragraph 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann das Antrags- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen ausüben.  
Für Wahlfunktionen und Berufungsämter ist die Volljährigkeit Voraussetzung, außer für den Jugendleiter.
- Es kann auch in mehreren Abteilungen Sport getrieben werden. Die höhere Wettkampfform bestimmt die Zuordnung.
- Es dürfen nicht mehr als 2 Wahlfunktionen im Verein ausgeübt werden.
- Alle Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen und an die Beschlüsse bzw. Festlegungen der Organe des Verein gebunden. Sie sind verpflichtet, mindestens den festgelegten Beitrag zu entrichten.

## Paragraph 8

### Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge bestehen aus dem Vereins- und Abteilungsbeitrag sowie den Abgaben an den Landes- und Kreissportbund.
2. Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und –erhebung regelt neben der Satzung die Beitragsordnung, die der erweiterte Vorstand mit Zustimmung der Hauptversammlung (Beschluss mit einfacher Mehrheit) erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Beiträge sind bringepflichtig. Sie werden am 15. März und 15. Oktober fällig. Abbuchungsverfahren sind zu gleichen Terminen möglich.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie zahlen nur die Abgaben an den Landes- und Kreissportbund.
5. Eine befristete, ruhende Mitgliedschaft kann beim erweiterten Vorstand beantragt werden. Ruhende Mitglieder zahlen nur die Abgaben an den Landes- und Kreissportbund.
6. Vereins-Förderer ohne Mitgliedschaft zahlen nach eigenem Ermessen ihre Zuwendungen.
7. Beitragsschuldner erhalten nach Fälligkeit durch den Schatzmeister
  - Zahlungserinnerung,
  - 1. Mahnung mit Mahngebühr,
  - 2. Mahnung mit Mahngebühr und Androhung des Vereinsausschlusses.Die Höhe der Mahngebühren regelt die Beitragsordnung.

## Paragraph 9

### Haftung

1. Bei Schäden, die ein Mitglied durch die Tätigkeit im Verein verursacht, haftet der Verein im Rahmen der Vereinbarung des Sportbundes mit der Versicherung.
2. Für Schäden des Vereins, die einem Mitglied schuldhaft nachgewiesen werden, haftet das Mitglied nach bürgerlichen Gesetzen.
3. Bei Unfällen von Mitgliedern setzt sich der Verein im Rahmen der Vereinbarung des Sportbundes mit der Versicherung ein.

## Paragraph 10

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. das Präsidium
5. die Revisionskommission
6. die Jugendversammlung

## Paragraph 11

### Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist als Delegiertenversammlung aller 3 Jahre einzuberufen.
2. Der Hauptversammlung gehören an:
  - das Präsidium,
  - die Ehrenmitglieder,
  - die Revisionskommission,
  - die Delegierten der Abteilungen.
3. Die delegierten Mitglieder der Abteilungen werden, entsprechend der Geschäftsordnung, gewählt. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
4. Mindestens einmal im Jahr ist eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sie wird vom erweiterten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
5. Außerordentliche Hauptversammlungen können auch auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.
6. Die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Delegierten.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

8. Satzungsänderungen
  - Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich beim erweiterten Vorstand eingereicht werden.
  - Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen auf der Hauptversammlung.
9. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Beschluss der Hauptversammlung oder von mindestens 10% der anwesenden Delegierten wird geheim oder namentlich abgestimmt. Näheres legt die Geschäftsordnung fest.
10. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Näheres legt die Geschäftsordnung fest.
11. Aufgaben der Hauptversammlung:
  - Beschlussfassung über die Satzung bzw. deren Änderung,
  - Wahl und Entlastung des erweiterten Vorstandes und der Revisionskommission,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gemeinschaftsleistungen, Investitionen, Auflösung bzw. Teilauflösung des Vereins,
  - Entgegennahme und Beschlussfassung der Berichte des erweiterten Vorstandes, der Revisionskommission und des Schatzmeisters.
12. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind im Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

## Paragraph 12

### Vorstand, erweiterter Vorstand, Präsidium

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus den von der Hauptversammlung gewählten:
  - a) Präsidenten,
  - b) Vizepräsidenten und
  - c) Schatzmeister.

Der Vorstand leitet den Verein vorrangig ehrenamtlich, verwaltet dessen Vermögen und ist der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Geschäftsführer kann vom Vorstand berufen werden und ist diesem rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand entscheidet in dringenden Fällen, ohne Anhörung des erweiterten Vorstandes, über alle Angelegenheiten des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat das Recht, Beschlüsse und Festlegungen anderer Organe des Vereins und der Abteilungen, außer Beschlüssen der Hauptversammlung, aufzuheben, wenn sie der Satzung, den Ordnungen oder dem Vereinsinteresse widersprechen. Diese Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

Bei Abwesenheit des Präsidenten vertritt der Vizepräsident, bei dessen Abwesenheit der Schatzmeister den Verein.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) bis zu 6 Beisitzern (die von der Hauptversammlung gewählt werden),
  - c) dem Jugendleiter (der von der Jugendversammlung gewählt wird),
  - d) dem Vorsitzenden der Revisionskommission (ohne Stimmrecht),
  - e) dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht/wird bei Bedarf berufen).

Der erweiterte Vorstand ist für 3 Jahre gewählt.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes, außer Vorstandsmitglieder, können während ihrer Amtszeit durch den erweiterten Vorstand (2/3-Mehrheit) abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben wollen.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten oder einem Beauftragten einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied und mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

- Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie Entscheidungen über Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung und außerordentlichen Hauptversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen und Festlegungen der Hauptversammlung, außerordentlichen Hauptversammlung und des Vorstandes,
- Vorbereitung und Vorlage des Finanzplanes und des Jahresplanes,
- Beratung des Finanzabschlusses und des Jahresberichtes,

- Beachtung der Regeln des Sportbundes,
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Bearbeitung von Auszeichnungsanträgen,
  - Bearbeitung von Anträgen der Abteilungen,
  - Einsetzen von Ausschüssen und Personen mit besonderen Aufgaben,
  - Bestätigen der Abteilungsleitungen.
3. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) dem erweiterten Vorstand,
  - b) den bestätigten Abteilungsleitern bzw. im Verhinderungsfall den bestätigten Stellvertretern.

Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten oder einem Beauftragten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied und mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Aufgaben des Präsidiums:

Das Präsidium hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und erweiterten Vorstandes gebunden.

### Paragraph 13

#### Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission setzt sich aus bis zu 4 Personen zusammen, die von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt werden.
2. Sie arbeitet selbständig und ist der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Revisionskommission führt Kassenprüfungen durch und kontrolliert den Finanzbericht.

### Paragraph 14

#### Jugendordnung

Die Vereinsjugend des BSC Motor Rochlitz e.V. schließt sich zusammen und gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Vereinsjugend ist an die Bestimmungen dieser Satzung und der Gemeinnützigkeit des Vereins gebunden.

### Paragraph 15

#### Abteilungen

1. Für die verschiedenen Sportarten sind Abteilungen zu bilden. Sie sind rechtliche Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des erweiterten Vorstandes und der Hauptversammlung. Die Abteilungen haben die Aufgabe, ihre Sportarten im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinsaufgabe zu fördern.
2. In fachlicher Hinsicht üben die Abteilungen diese Aufgabe selbständig aus. Die Abteilungen können Mitglieder der Fachverbände sein.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind berechtigt, in den Übungsbetrieb und abteilungsinternen Betrieb jederzeit Einblick zu nehmen.  
Die Abteilungen wählen Abteilungsleitungen, mindestens einen Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und einen Verantwortlichen für die Finanzen. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Vertreter des erweiterten Vorstandes haben das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen. Über die Abteilungsversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes können die Abteilungen eigene Kassen führen. Diese unterliegen der Prüfung des erweiterten Vorstandes und der Revisionskommission. Der Erwerb eines Abteilungskontos ist vom Präsidenten schriftlich beim Kreditinstitut zu genehmigen.  
Das von einer Abteilung erworbene Vermögen ist Eigentum des ganzen Vereins und geht bei Auflösung dieser Abteilung in den Besitz des Vereins über.  
Die Abteilungen haben ihre Einnahmen und Ausgaben dem erweiterten Vorstand offen zu legen.  
Bei Bedarf haben die Abteilungen einen Abteilungsjugendwart zu wählen.

5. Der erweiterte Vorstand kann Abteilungen mit zu geringer Beteiligung oder zu wenig aktiver Betätigung oder bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins auflösen.

#### Paragraph 16

##### Ausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.  
Der Ausschussvorsitzende wird vom erweiterten Vorstand bestätigt.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand.

#### Paragraph 17

##### Rechtsverkehr

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein stets allein.

#### Paragraph 18

##### Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des BSC Motor Rochlitz e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit von der Hauptversammlung bzw. dem Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

#### Paragraph 19

##### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht.

Der Auflösungsbeschluss kann auch mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Rochlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

#### Paragraph 20

##### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Die Satzung vom 20.09.1996 wird außer Kraft gesetzt.

Rochlitz, 07.06.2011

gez. Jens Gruttke, Präsident  
gez. Jonas Oertel, Vizepräsident  
gez. Peter Roland, Schatzmeister

Vorstehende Satzungsänderung des eingetragenen Vereins „Ball- und Sport-Club Motor Rochlitz e.V.“ Reg.-Nr. VR 555 wurde am 07.06.2011 beim Amtsgericht Chemnitz - Vereinsregister - eingetragen.

Hainichen, 11.06.2004, gez. Schulz (Justizangestellte)